

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Guggenhausen bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in Guggenhausen, Hauptstraße 5 eingerichtet.
Die Gemeinde Guggenhausen ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
Allgemein		Hauptstraße 5, 88379 Guggenhausen
		Rathaus/Sitzungsraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 88376 Königseggwald, Rathaus/Mehrzweckraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch
ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum
gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine
Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht
fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das
ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im
Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses
Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der
Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen
Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag
beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im
verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief
kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen
Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14
Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer
Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich
hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist
auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten
selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher
Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder
wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5
des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl
herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe
bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch,
wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung
des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung
des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar
(§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Guggenhausen, 31.01.2025
--

**Die Gemeindebehörde
Guggenhausen
Dr. Jochen Currie
Bürgermeister**

Öffnungszeiten des Rathauses
Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Kontakt: gemeinde@guggenhausen.de; 07503-534

Neue Grundsteuerberechnung – die Bescheide sind raus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
bei den meisten von Ihnen sind die Grundsteuerbescheide schon im Briefkasten, ansonsten werden sie in den nächsten Tagen dort liegen. Da hier auf dem Rathaus und auch in Altshausen schon viele Betroffene angerufen haben, lassen Sie mich hier nochmals erklären, wie diese Bescheide zustande kommen, wer davon welchen Schritt verantwortet und was Sie ggf. unternehmen können, wenn Sie den Eindruck haben, dass auf Ihrem Bescheid ein nicht gerechtfertigter Wert steht:

- Grundsätzlich geht in die neue Berechnung der Grundsteuer B nur noch die Fläche Ihres Flurstücks ein und nicht mehr das Gebäude, das auf diesem Grundstück steht. Der für die Berechnung entscheidende Wert ist der vom Gutachterausschuss angesetzte Bodenrichtwert dieser Fläche. Für Guggenhausen ist dieser Wert 60 Euro, für Egg, Brunnen und Luegen 40 Euro und für den Bauhof 50 Euro. Auch für die weiteren Außenorte ist er 40 Euro/m² (<https://www.gvv-altshausen.online/de/aemter-service/gutachter-ausschuss>). Dieser Wert wird mit der Größe Ihrer Flurstücksfläche (m²) multipliziert, heraus kommt der Grundsteuerwert.
- Der Grundsteuerwert wird mit der Steuermesszahl für Wohnbebauung (0,00091) multipliziert und ergibt dann den Grundsteuermessbetrag.
- Sowohl der Grundsteuerwert wie auch der Grundsteuermessbetrag ist Ihnen als Bescheid vom Finanzamt zugegangen.
- Dieser Grundsteuerwert Ihres Grundstücks ist nun der Ausgangspunkt der Gemeindesteuerbehörde, um den endgültigen Grundsteuerbetrag für Ihr Grundstück zu berechnen. Er wird nun mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz der Gemeinde (Faktor in Guggenhausen 3,6) multipliziert, das Ergebnis dieser Rechnung steht dann auf Ihrem Bescheid.
- Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Ihr Flurstück in Guggenhausen ist 1.000 m² groß und mit einem Einfamilienhaus bebaut. Dann beträgt der Grundsteuerwert 1.000 x 60 Euro (Bodenrichtwert)=60.000 Euro. Dieser Grundsteuerwert wird mit der Messzahl von 0,00091 multipliziert und es ergibt sich ein Grundsteuermessbetrag von 54,6 Euro. Hebesatz der Gemeinde von 3,6 mal Grundsteuermessbetrag von 54,6 ergibt dann einen Grundsteuerbetrag von 196,56 Euro.
- Insgesamt wird es so sein, dass Sie mehr bezahlen müssen, wenn Ihr Haus auf einem relativ großen Grundstück steht. Wenn dieses Grundstück theoretisch bebaubar ist, ist eine Steigerung möglicherweise auch nachvollziehbar und einzusehen. Wenn dies aber nicht der Fall ist, Ihr Grundstück vollkommen außerhalb von Flächennutzungsplan und möglicher Bebauungszone ist, entsteht natürlich der Eindruck, ungerecht behandelt zu werden und jetzt einen viel zu hohen Grundsteuerbescheid bekommen zu haben.
- Nun ist allerdings die Gemeinde oder auch der Verwaltungsverband nicht mehr der Ansprechpartner für die für

den Grundsteuerwert (s.o.) angesetzte Fläche. Dieser Wert ist Ihnen schon vor längerer Zeit zugegangen und im besagten Fall wäre es wichtig gewesen, dem Bescheid zu widersprechen.

- Wer das getan hat, sollte jetzt trotzdem den von der Gemeinde geforderten Grundsteuerbetrag bezahlen, um nicht in Verzug zu kommen. Denn Ihr Widerspruch gegen den Grundsteuerwert ist vom zuständigen Finanzamt zu bearbeiten und das ist möglicherweise noch nicht geschehen. Sobald das jedoch geschehen ist, und Ihrem Widerspruch wurde stattgegeben, muss die Gemeinde ihren Bescheid revidieren und neu ausstellen. Wird Ihrem Widerspruch vom Finanzamt nicht stattgegeben, bleibt es beim jetzt übermittelten Grundsteuerbetrag.

Gerne können Sie mit weiteren Fragen aufs Rathaus kommen. Wir geben gerne Antwort, soweit es uns möglich ist.

Kurzfristige Benachrichtigung zur Wasserabstellung am Montag

Mitte letzter Woche wurde bei der Verwaltung angemeldet, dass die drei beteiligten Unternehmen für den Umschluss einer Wasserleitung (Tiefbauer, Rohrbauer, Stadtwerke) am Montagvormittag bereit seien. Trotz der Kurzfristigkeit stimmten wir dieser Aktion zu, da eine erneute Koordination neuen Aufwand und viel Zeitverlust bedeutet hätte. In Ihren Briefkästen lag ab Samstagnachmittag eine entsprechende Benachrichtigung. Wir bitten Sie, diese sehr kurzfristige Benachrichtigung zu entschuldigen und bitten um Ihr Verständnis.

Bürgermeister Jochen Currlé